
Regelung zur jederzeitigen Verfügbarkeit von Fachärztinnen/Fachärzten

§ 135e Abs. 4 Nr. 6 b SGB V

(KHAG-Kabinettsentwurf, inhaltlich identisch zur geltenden Regelung)

(4) Hinsichtlich der Erfüllung der für eine Leistungsgruppe in Anlage 1 als Mindestvoraussetzungen genannten Qualitätskriterien gilt,

[...]

6. dass die im Anforderungsbereich „Personelle Ausstattung“ in der Tabellenspalte „Verfügbarkeit“ genannten Qualitätskriterien erfüllt sind, wenn Fachärzte im jeweils genannten personellen und zeitlichen Umfang vorgehalten werden, wobei

[...]

b) mindestens ein Facharzt jederzeit in Rufbereitschaft verfügbar sein muss,

Änderung durch Regelungsvorschlag Nr. 25 (Nr. 2b aa)

Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:

b) im Regeldienst und bei Anwesenheitsdiensten wie Schicht- oder Bereitschaftsdiensten außerhalb des Regeldienstes mindestens ein Facharzt jederzeit verfügbar sein muss,

c) außerhalb der in Buchstabe b genannten Dienste mindestens ein Facharzt in Rufbereitschaft jederzeit verfügbar sein muss,

Hinweis der BÄK:

Die in Nr. b neu aufgenommene Regelung fordert die jederzeitige Verfügbarkeit eines Facharztes im Bereitschaftsdienst. Da in den meisten Krankenhäusern ein Bereitschaftsdienst in jeder Nacht und an Wochenenden und Feiertagen besteht, ergibt sich daraus eine fachärztliche Rund-um-die-Uhr-Anwesenheitspflicht. Zusätzlich wird in Nr. b auch eine jederzeitige fachärztliche Verfügbarkeit im Schichtdienst gefordert. Dies entspricht weder der gängigen Praxis noch der im Leistungsgruppen-Ausschuss beschlossenen Festlegung.

Vorschlag der Bundesärztekammer zur Anpassung von Regelungsvorschlag Nr. 25 (Nr. 2b aa)

Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) im Regeldienst die Verfügbarkeit durch die jederzeitige Anwesenheit mindestens eines Facharztes am Standort sicherzustellen ist; außerhalb des Regeldienstes muss die Verfügbarkeit mindestens eines Facharztes jederzeit mindestens durch Rufbereitschaft gewährleistet werden,

Beschluss LGA zu dem Thema

Der Begriff „Jederzeit“ wird wie folgt definiert:

„Die Verfügbarkeit „jederzeit“ muss außerhalb des Regeldienstes mindestens durch Rufbereitschaft gewährleistet werden, soweit sie nicht durch Anwesenheitsdienste wie Schicht- oder Bereitschaftsdienste sichergestellt wird.“

Begründung des LGA:

Wenngleich der Begriff „jederzeit“ hinsichtlich seiner zeitlichen Dimension eindeutig ist, lässt er bezüglich seiner Umsetzung im Krankenhaus durch unterschiedliche Formen der personellen Verfügbarkeit Fragen offen. Die jederzeitige Verfügbarkeit setzt nicht voraus, dass sich ein/e Ärztin/Arzt ununterbrochen am Standort aufhalten muss, sondern sich auch durch Rufbereitschaft in Arbeitsbereitschaft halten kann. So gilt beispielsweise für die Verfügbarkeit der Fachärztinnen und Fachärzte gemäß § 135e Abs.4 Nr. 6b auch mindestens eine Rufbereitschaft jederzeit. Durch die getroffene Formulierung soll ein einheitliches Verständnis erreicht und unnötige Auseinandersetzungen für die Anwendung der Definition auch auf andere Qualitätsmerkmale wie z.B. die sachliche Ausstattung vermieden werden.